

Stadt Bad Krozingen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Festsetzung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen (LadÖG)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat am 12.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten und Warensortiment

- 1) Im Kurort Bad Krozingen (Teilort Bad Krozingen) dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein.
- 2) Verkauft werden darf Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für Bad Krozingen kennzeichnend sind (§ 7 LadÖG).

§ 2

Verkaufssonntage

- 1) Die Verkaufsstellen in der Stadt Bad Krozingen dürfen an drei Sonn- und Feiertagen ab 13.00 Uhr geöffnet werden (§ 8 LadÖG). Die Termine werden im Gemeindeanzeiger bekannt gegeben.
- 2) Wird von den Möglichkeiten nach Abs. 1 Gebrauch gemacht, so dürfen nach § 8 Abs. 1 LadÖG die Verkaufsstellen pro Jahr nur an insgesamt drei Sonn- und Feiertage geöffnet sein.

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung am 16. März 2007 in Kraft.

Bad Krozingen, den 13. März 2007

Dr. E. Meroth
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Krozingen geltend gemacht ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.